

GNP e. V.
Herrn 1. Vorsitzenden Dr. Niemann
Postfach 1105
36001 Fulda

Ihr/e Gesprächspartner/in
Holger Köppen

Tel.: 02204 44-196
Fax: 02204 44-66196
E-Mail: holger.koepfen@bv.ikk.de

Geschäftszeichen:
A 1.3 (4)/st

6. März 2008

Kostenerstattung für ambulante neuropsychologische Therapie

Sehr geehrter Herr Dr. Niemann,

in Ihrem Schreiben haben Sie die Auffassung vertreten, dass Systemversagen angenommen werden muss und wir im Wege der Kostenerstattung die Therapie ermöglichen sollten. Das Prüfverfahren in der Themengruppe des Gemeinsamen Bundesausschusses wird kontinuierlich und konsequent durchgeführt und ist weit fortgeschritten, wie die nachfolgenden Ausführungen deutlich machen. Ein Systemversagen liegt auch unter Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 26.09.2006 nicht vor. Auch die mit dem GKV-WSG in § 135 Abs. 2 SGB V in Kraft getretene 6-Monatsfrist führt zu keinem anderen Ergebnis. Sie bezieht sich auf die Zeit nach Vorliegen der für die Entscheidung erforderlichen Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Zur Historie

Das Überprüfungsverfahren zur ambulanten Neuropsychologie ist aufgrund zweier Anträge eines Spitzenverbandes der Krankenkassen vom 08.07.2003 sowohl in dem Unterausschuss „Heil- und Hilfsmittel“ als auch in dem Unterausschuss „Psychotherapie-Richtlinien“ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen eingeleitet worden.

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in der besonderen Zusammensetzung für Fragen der Psychotherapie hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2003 mit dem Antrag beschäftigt und festgestellt, dass eine Bewertung der neuropsychologischen

Seite 1 von 3
gnp.doc

Therapie als Psychotherapieverfahren nicht statthaft sei. Begründet wurde diese Einschätzung damit, dass die gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) erforderliche Anerkennung der Wirksamkeit als Psychotherapieverfahren durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) nach § 11 PsychThG fehle. Der Antrag auf Überprüfung der ambulanten Neuropsychologie wurde schließlich am 03.09.2004 vom Unterausschuss (UA) „Heil- und Hilfsmittel“ des G-BA angenommen. Darüber hinaus hat der UA beschlossen, zur weiteren Bearbeitung eine Arbeitsgruppe (AG) einzurichten, die Art und Inhalte der ambulanten Neuropsychologie aufarbeiten und deren Wirkung, Wirksamkeit, Nutzen, Notwendigkeit, Nebenwirkungen und Wirtschaftlichkeit bewerten soll. Die AG „Ambulante Neuropsychologie“ ist am 15.12.2004 zu ihrer ersten Sitzung zusammengekommen. Die AG war sich darin einig, dass die Neuropsychologie zum einen die Funktionstherapien zur Behandlung kognitiver Defizite und zum anderen Kompensations- und Integrationstherapien umfasse. Bei diesen kompensatorischen und integrativen Therapieformen handele es sich um die psychotherapeutischen Anteile der Neuropsychologie.

Um auch diese Aspekte angemessen bewerten zu können, hat der UA „Psychotherapie“ auf Ersuchen des UA „Heil- und Hilfsmittel“ am 09.02.2005 beschlossen, vier seiner Mitglieder zur Mitarbeit in der AG „Ambulante Neuropsychologie“ des UA „Heil- und Hilfsmittel“ zu entsenden. Mit Datum vom 22.11.2005 hat sich die sektorübergreifende Themengruppe „Ambulante Neuropsychologie“ konstituiert, welche die Arbeiten der AG seitdem fortführt.

Das Beratungsthema „Ambulante Neuropsychologie“ ist unter anderem im Bundesanzeiger Nr. 61 (S. 4995) vom 01.04.2005 veröffentlicht worden. Mit der Veröffentlichung wurde der Fachöffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den Stellungnahmen war ein vom zuständigen UA entwickelter Fragebogen zugrunde zu legen.

Bei dem Überprüfungsverfahren zur ambulanten Neuropsychologie handelt es sich um einen aufwändigen Prozess, dessen einzelne Schritte den §§ 8 – 22 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA vom 20.09.2005 zu entnehmen sind (die Verfahrensordnung wurde veröffentlicht im Bundesanzeiger 2005, Nr. 242, Seite 16 998, und ist im Internet abrufbar unter: <http://www.g-ba.de>). Der Umfang der Bewertungsaufgabe ergibt sich unter anderem daraus, dass die Neuropsychologie eine Vielzahl von Funktionstherapien sowie Kompensations- und Integrationstherapien umfasst. Diese Therapien kommen einzeln oder in Kombination miteinander zur Behandlung einer derzeit noch unbestimmten Anzahl von Indikationskomplexen in Betracht. Dabei ist unter einem Indikationskomplex die Kombination einer Diagnose mit bestimmten Symptomen zu verstehen. Im Rahmen der Methodenbewertung hat der G-BA anhand von systematischen Literaturbewertungen (Systematic Reviews) die verschiedenen Verfahren der Neuropsychologie und deren Kombinationen im Hinblick auf die einzelnen Indikationskomplexe auf ihren therapeutischen Nutzen sowie auf ihre medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

Im Vorfeld der Literaturbewertung hat der G-BA die verfügbare wissenschaftliche Literatur zur ambulanten Neuropsychologie erfasst. Dabei wurden etwa 4.200 Quellen ermittelt, durch eine update Recherche im Juli 2007 kamen noch einmal ca. 1.700 Quellen hinzu. Anschließend war zu entscheiden, welche dieser Quellen im Volltext ausgewertet werden sollen. Aufgrund der besonderen Verlässlichkeit der Studier-

gebnisse wurden zunächst nur randomisierte kontrollierte Studien und systematische Informationssynthesen ausgewählt. Dabei wurden bisher 67 Studien identifiziert und zwischenzeitlich ausgewertet.

Sollten diese Studien kein eindeutiges Urteil über Nutzen, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Neuropsychologie zulassen, könnten ggf. auch Studien niedrigerer Evidenzstufen herangezogen werden (vgl. insbesondere § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 VerfO). In diesem Fall könnte sich die Zahl der im Volltext auszuwertenden Studien auf mehrere Hundert erhöhen.

An die Literaturlauswertung wird sich eine eingehende Bewertung des therapeutischen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit der ambulanten Neuropsychologie im Rahmen eines umfassenden Abwägungsprozesses anschließen. Diese Würdigung, das so genannte Appraisal, wird die Grundlage für die Entscheidung des G-BA über die Aufnahme der Methode in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung bilden.

Eine generelle Empfehlung zur Übernahme der Kosten auf der Grundlage des damaligen Positionspapiers des MDS halten wir auf Grund des Verfahrensstandes nicht für erforderlich. Aus heutiger Sicht wird das Bewertungsverfahren voraussichtlich im Sommer des Jahres 2008 abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Leistungen und Versicherungen


Holger Köppen